VERORDNUNG (EWG) Nr. 1918/81 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/81 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Kirschen, in Sirup haltbar gemacht, für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1848/81 der Kommission (3) ist die Beihilfe festgesetzt worden, die für Herzkirschen und andere Süßkirschen sowie für Sauerkirschen in Griechenland Anwendung findet.

Die zur Berechnung dieser Beihilfen erforderlichen neuen Unterlagen sind von diesem Mitgliedstaat inzwischen vorgelegt worden; somit sind die in Griechenland für Herzkirschen und andere Süßkirschen sowie für Sauerkirschen geltenden Beihilfebeträge auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1848/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Für das genannte Wirtschaftsjahr wird die Höhe der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Produktionsbeihilfe für Herzkirschen und andere Süßkirschen, entsteint, in Sirup haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung festgesetzt auf:

— 32,25 ECU für die Mitgliedstaaten außer Griechenland und

— 28,86 ECU für Griechenland."

2. Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Für das genannte Wirtschaftsjahr wird die Höhe der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Produktionsbeihilfe für Sauerkirschen, entsteint, in Sirup haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung festgesetzt auf:

— 30,15 ECU für die Mitgliedstaaten außer Griechenland und

— 25,10 ECU für Griechenland."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 25.